

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Streu“

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Obere Streu“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen (künftig VGem Fladungen genannt).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Fladungen und Ostheim v.d. Rhön sowie die Gemeinden Nordheim v.d. Rhön, Sondheim v.d. Rhön und Hausen. Die Abwasserbeseitigung der Gemeinden Frankenheim und Melpers, beide Thüringen, wird durch Vertrag vom 05.02.1991 übernommen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden und nicht erschweren. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitglieds für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt, sowie die infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Fladungen mit Ausnahme der Stadtteile Sands und Weimarschmieden, der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön ohne den Gemeindeteil Neustädtles, der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön, der Gemeinde Hausen, der Stadt Ostheim v. d. Rhön für den Stadtteil Urspringen, der Gemeinde Melpers (Thüringen) und der Gemeinde Frankenheim (Thüringen).

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Mitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Ortsnetze, Hauptsammler, Bauwerke zur Mischwasserentlastung und Sammelkläranlage) zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erweitern.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner Aufgabe die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, nach Maßgabe besonderer Wegbenutzungsverträge.

(5) Die Mitglieder erlassen für ihren Bereich Satzungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

§ 5

Abgrenzung der Anlagen

(1) Als Ortsnetze gelten grundsätzlich (siehe Abs. 2, Satz 2) die Kanalleitungen innerhalb des Ortsbereiches der jeweiligen Gemeinde i. S. d. §§ 30,33, und 34 BauGB von der ersten örtlichen Einleitung bis zu dem Schacht, der auf die letzte örtliche Einleitung folgt.

(2) Als Verbandsanlage gelten:

- a) die Hauptsammler zwischen den Ortsnetzen der Gemeinden oder Gemeindeteile
- b) die Bauwerke zur Mischwasserentlastung
- c) der Hauptsammler vom Ortsnetz der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön bis zur Kläranlage
- d) die Hauptsammler innerhalb der Ortsbereiche ohne örtliche Einleitung.
- e) der Hauptsammler von der Rother Kuppe bis zum Ortsbereich Roth

Die genaue Abgrenzung zwischen den Ortsnetzen und den Verbandsanlagen ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen, Blätter 1 - 7, im Maßstab 1: 2.500 bzw. 1: 1000, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden, den *beiden* stellvertretenden Vorsitzenden und den übrigen Räten.

(2) Die Mitglieder entsenden folgende Vertreter in die Versammlung:

Stadt Fladungen:	1. Bürgermeister + 4 Vertreter
Gemeinde Nordheim v.d. Rhön:	1. Bürgermeister + 2 Vertreter
Gemeinde Sondheim v.d. Rhön:	1. Bürgermeister + 1 Vertreter
Stadt Ostheim v.d. Rhön:	1. Bürgermeister + 1 Vertreter
Gemeinde Hausen:	1. Bürgermeister + 2 Vertreter

(3) Jeder Rat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Räte können nicht Stellvertreter sein. Die Räte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Versammlung sein.

(4) Für Räte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Rat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Räte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Mitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Rat der dem Vertretungsorgan eines Mitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz (1) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes, sowie der Geschäftsstellenleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann auch andere fachkundige Personen beiziehen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in das Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, der VGem Fladungen oder ein Verbandsmitglied soweit die Verbandsversammlung zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen (Ortsnetze, Hauptsammler, Bauwerke zur Mischwasserentlastung und Sammelkläranlage);
 2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 5. die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 11. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln;
 12. die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.000,00 € mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 12 Rechtsstellung der Vorstände

(1) Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Versammlung durch Beschluss festsetzt. Sie erhalten außerdem Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 13 Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Vorstandsvorsitzende sowie der erste und zweite stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von der Versammlung gewählt; sie sollen verschiedenen Gemeinden angehören.

(2) Sind alle Vorsitzenden verhindert, so nimmt für die Dauer der Verhinderung das älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Funktion des Verbandsvorsitzenden wahr.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann Rechtsgeschäfte, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 2.000,00 € mit sich bringen in eigener Zuständigkeit erledigen.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die verwaltungsmäßige Geschäftsführung des Verbandes wird von der VGem Fladungen ausgeübt. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Einzelanordnungen der Verbandsorgane und der entsprechenden Zweckvereinbarung zwischen dem Verband und der VGem Fladungen.

(2) Die Verbandsversammlung überträgt die Kassengeschäfte im Rahmen der Zweckvereinbarung der VGem Fladungen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung *soll* vom Vorstandsvorsitzenden den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung übermittelt werden.

(2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage, an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der *Hauptsammler*, Bauwerke zur Mischwasserentlastung und Sammelkläranlage wird auf die Verbandsmitglieder nach dem § 21 Abs. 1 festgelegten Schlüssel umgelegt (Investitionsumlage).

Hierzu gehören auch die sonstigen Investitionen (z.B. Fahrzeugkauf, Bestandspläne und Laboreinrichtung).

(3) Die durch die Planung, Errichtung, den Unterhalt und Betrieb der örtlichen Kanalnetze entstehenden Kosten sind von den betreffenden Verbandsmitgliedern zu tragen (Investitions- und Betriebskosten).

(4) Die Kosten für Ortskanäle, die gleichzeitig der Ableitung von Abwasser anderer Gemeinden oder Gemeindeteile dienen, trägt der Verband anteilig nach dem Verhältnis der abzuleitenden Wassermengen.

(5) Die durch Einnahmen nicht gedeckten laufenden Aufwendungen für die Abwasserabgabe werden auf die an die Kläranlage angeschlossenen Verbandsmitglieder nach dem in § 21 Abs. 1 festgelegten Schlüssel umgelegt (Umlage für die Abwasserabgabe).

(6) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen für die Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend den angefallenen Baukosten umgelegt (Umlage für den Schuldendienst).

(7) Die durch Einnahmen nicht gedeckten sonstigen laufenden Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 21 festgelegten Schlüssel umgelegt.

§ 20 Laufende Aufwendungen

- (1) Laufende Aufwendungen sind die Kapitalkosten und die Bewirtschaftungskosten.
- (2) Kapitalkosten sind die Schuldendienstverpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel für die Investitionskosten ergeben, namentlich Zinsen und Tilgung für Fremdmittel. Zinsen für das Eigenkapital werden nicht berechnet.
- (3) Die Bewirtschaftungskosten sind die Kosten, die bei der Bewirtschaftung der Verbands-einrichtungen entstehen. Bewirtschaftungskosten sind im einzelnen
- a) Verwaltungskosten,
 - b) Betriebskosten,
 - c) Instandhaltungskosten.
- (4) Verwaltungskosten sind die Kosten, die der Verband der VGem Fladungen aufgrund der Zweckvereinbarung zu erstatten hat, sowie die Personalausgaben und die Sachbezüge für Be-dienstete des Verbandes und Verbandsorgane.
- (5) Betriebskosten sind die Kosten, die durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Ge-bäude, Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (6) Instandsetzungskosten sind die Kosten, die für Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebes an den Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 21 Umlegeschlüssel

(1) Den Finanzbedarf für die Investitionskosten der Verbandsanlagen (z. B. Verbandssamm-ler, Bauwerke zur Mischwasserentlastung und Sammelkläranlage) tragen die Verbandsmit-glieder nach dem Verhältnis der vom Planungsbüro ermittelten und vom Wasserwirtschafts-amt bestätigten Einwohnergleichwerte.

a)

Die Einwohnergleichwerte werden demnach ab dem Bauabschnitt 14 (Hauptsammler Ur-springen - Sondheim und Hausen - Heufurt) und allen künftigen Maßnahmen/Anschaffungen wie folgt festgelegt:

Stadt Fladungen:	3.590
Gemeinde Nordheim v. d. Rhön:	1.281
Gemeinde Sondheim v. d. Rhön:	918
Stadt Ostheim v. d. Rhön:	608
Gemeinde Hausen:	679
Gemeinde Frankenheim:	1.418
Gemeinde Melpers:	<u>132</u>
gesamt:	8.626

b)

Die Einwohnergleichwerte für die Bauabschnitte 1 - 13 sowie Thüringen 01 - 03 und alle bis-herigen Maßnahmen/Anschaffungen verbleiben wie folgt:

Stadt Fladungen:	4.600
------------------	-------

Gemeinde Nordheim v.d Rhön:	1.824
Gemeinde Sondheim v.d.Rhön:	1.724
Stadt Ostheim v. d. Rhön:	1.074
Gemeinde Hausen:	778
Gemeinde Frankenheim:	1.759
Gemeinde Melpers:	<u>200</u>
gesamt:	11.959

(2) Der Abwasserzweckverband „Roth-Stetten“ wird im Jahre 2002 an den Abwasserzweckverband „Obere Streu“ angeschlossen und beteiligt sich an der Finanzierung der Kläranlage in Nordheim (BA 17 und 18) mit einem Anschlussentgelt in Höhe von 144.000,00 €

Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Investitionskosten der Verbandsanlagen ab dem Ortsnetz Stetten bis zum Zusammenschluss in der Ortslage Nordheim v.d. Rhön (BA 20 und evtl. ff) tragen die Gemeinden Hausen und Sondheim v.d. Rhön nach dem Verhältnis folgender Einwohnergleichwerte:

Gemeinde Hausen:	1.736
Gemeinde Sondheim v.d. Rhön:	<u>648</u>
	2.384

(3) Nach erfolgtem Anschluss werden zur Finanzierung künftiger Verbandsanlagen, Maßnahmen und Anschaffungen die Einwohnergleichwerte wie folgt festgelegt.

Stadt Fladungen:	3.590
Gemeinde Nordheim v.d Rhön:	1.281
Gemeinde Sondheim v.d.Rhön:	1.566
Stadt Ostheim v. d. Rhön:	608
Gemeinde Hausen:	2.415
Gemeinde Frankenheim:	1.418
Gemeinde Melpers:	<u>132</u>
gesamt:	11.010

(4) Für die Planung und Errichtung der Ortsnetze werden auf das betreffende Verbandsmitglied die tatsächlich angefallenen Kosten umgelegt.

(5) Der Finanzbedarf für die laufenden Aufwendungen und für die Abwasserabgabe wird bis zum Ende des Rechnungsjahr 1993 nach dem Verhältnis der EGW laut Absatz 1, Buchstabe b, ab dem Rechnungsjahr 1994 laut Absatz 1, Buchstabe a und ab dem Rechnungsjahr 2003 laut Abs. 3 auf die Verbandsgemeinden umgelegt (Betriebskostenumlage und Umlage für die Abwasserabgabe).

(6) Für die Berechnung der Betriebskostenumlage kann jedes Verbandsmitglied frühestens nach jeweils zwei Jahren bis zum 1.5. vom Zweckverband verlangen, dass durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen die EGW neu ermittelt werden. Die Kosten trägt der Verband. Nur Änderungen von mindestens 10 Prozent im Vergleich zum Ergebnis der vorangegangenen EGW-Berechnung werden als Berechnungsgrundlage für die Betriebskostenumlage der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt. Änderungen gelten ab dem auf die Antragstellung folgenden Rechnungsjahr.

(7) Die Höhe der Umlage bzw. Erstattung ist den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage (Gesamtzahl der Einwohnergleichwerte);
- c) der Umlagesatz (Umlagesoll geteilt durch Bemessungsgrundlage);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebedarfs für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage (Gesamtzahl der Einwohnergleichwerte);
- c) der Umlagesatz (Umlagesoll geteilt durch Bemessungsgrundlage);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebedarfs für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind von den einzelnen Mitgliedsgemeinden durch Umlagebescheide anzufordern.

(5) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig, die anderen Umlagen einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monate örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden, er besteht aus insgesamt vier Verbandsräten der einzelnen Verbandsmitglieder.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Rhön-Grabfeld.

(5) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die

nen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Verband nicht mehr benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1992, in der Fassung vom 19. April 1995 außer Kraft.

Fladungen, den 08.04.2002
ABWASSERZWECKVERBAND „OBERE STREU“

Hippeli

Hippeli
1. Vorsitzender



Mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 04.04.2002, Az: II/1-029/20-2002, wurde vorstehende Satzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld am 24.04.2002.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VGem Fladungen am 27.04.2002.